

# Haftgründe

Aufgabe: Untersuche M 1-M 3, mit welchen Begründungen Verhaftungen vorgenommen wurden.

## M 1 Haftbefehl gegen Otto Schenk

Mehrfertigung.

3

**Württ. Innenministerium**  
Stuttgart-S, den **8. September 1935**

Nr. **P.P.2352/1 Schenk**

**Schutzhaftbefehl.**

Der am 15.12.04 in Baden, Kanton Aargau geborene, zuletzt in Stuttgart, Hohenheimerstr.43 wohnhafte verh. Architekt  
**Otto Schenk**  
ist in Schutzhaft zu nehmen und ins Schutzhaftlager Ulm einsu-  
liefern.

**Gründe:**

Schon im Jahre 1932 hat Schenk an kommunistischen Demon-  
strationen teilgenommen. Im Sommer 1933 hat er den kommunistischen  
Hauptfunktionär Wilhelm D o r n bis zu dessen Festnahme beher-  
bergt und ihm zur Fertigstellung illegaler Flugschriften Vorschnitt  
geliefert. Später hat er den Nachfolger des Dorn, Max O p i t z  
zu sich aufgenommen und hat den Mitangeklagten Wilhelm Binkeler  
in Gebrauch und Anfertigung von Wachsmatrizen unterrichtet. Auch  
ist festgestellt, dass er selbst Wachsmatrizen für die illegale  
K.P.D. geschrieben und dieselben in seinem Holzstall versteckt  
hat.

Am 2.11.35 wurde Schenk wegen Vorbereitung zum Hochverrat  
vorläufig festgenommen und am 13.11.35 dem Amtsgericht Stuttgart  
I vorgeführt. Durch Urteil des Strafsenats des Oberlandesgericht  
Stuttgart v. 7.9.1934 wurde Schenk zu 10 Monaten Gefängnis verur-  
teilt, welche Strafe durch die Untersuchungshaft verbüsst ist und  
wehalb der Haftbefehl sofort aufgehoben wurde. Der Mitbeschuldig-  
te Opitz wurde zu 3 Jahren 1 Monat Zuchthaus, Binkeler zu 2 Jahr-  
en 6 Monaten Gefängnis und Dorn zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis ver-

ED. 3. Dendr. 3. 5. 2. 34. 5000

urteilt. Lediglich durch den Umstand, dass die Mitbeschuldig-  
ten Opitz und Dorn den Beschuldigten Schenk sehr entlasteten,  
kam das Gericht zu so einer geringfügigen Strafe.

Während der Untersuchungshaft hat sich Schenk nach den  
Angaben der Gefängnisbeamten von sämtlichen Mitbeschuldigten  
am frechsten benommen und sich über den Kommunismus lobend ge-  
ussert. Erst auf Bitten seines Vaters, anders zu werden, hat  
er sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Auch bei der Ver-  
handlung hat er sich als sehr rechthaberischer Mensch entpuppt.

Die Ehefrau des Schenk hat in letzter Zeit wiederholt  
Gelder für den Hauptfunktionär Opitz beim Amtsgerichtsgefängnis  
abgeliefert. Es besteht daher der dringende Verdacht, dass die  
Familie Schenk heute noch von der Familie des früheren Reichs-  
tagsabgeordneten Opitz oder sonstigen Genossen desselben Gelder  
zugeschickt erhielt und somit die Verbindung zu illegalen Krei-  
sen der K.P.D. aufrecht erhielt.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, dass Schenk nach  
seiner Entlassung die Verbindung zu diesen Kreisen aufnehmen  
bzw. die Verbindung fortsetzen wird, wurde er zur Prüfung der  
Schutzhaftfrage ins Polizeigegefängnis II hier überstellt.

Nach vorstehender Sachlage bildet Schenk eine unmit-  
telbare Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und  
eine grosse Gefahr für Staat und Volk. Schenk ist daher in  
Schutzhaft zu nehmen.

In Vertretung:

(gez.) Dr. D i l l .



Beglaubigt:

*Fischer*

Ministerialsekretär.

DZOK-A: RI/83

# Oberheizer Schumacher verhaftet

Stuttgart.

Wie wir von unabhängiger Seite erfahren, wurde der berühmte sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Schumacher auf Veranlassung der württembergischen Politischen Polizei in Wuppertal verhaftet. Die Politische Polizei hat seine Ueberführung auf den Genberg angeordnet. Längere Zeit vermochte sich Dr. Schumacher dem Zugriff der Polizei zu entziehen. Nachdem ansindig gemacht worden war, daß er sich in Berlin aufschalten hat, wurde ein Steckbrief gegen ihn erlassen, seine endgültige Festnahme konnte jedoch erst in Wuppertal erfolgen. Es ist festzustellen, daß Dr. Schumacher seinen Lebensunterhalt in dieser Zeit in der Hauptsache aus Geldern bezieht, die ihm von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion unter Pöckadresse zugehändelt wurden.

Mit Dr. Schumacher ist einer der schamlosesten sozialdemokratischen Betrüger nicht nur Württembergs, sondern ganz Deutschlands unschädlich gemacht worden. Mit einem an Exzesse grenzenden, verbrecherischen Doh beispiel und verleumdete er nationalsozialistische

Führer und die nationalsozialistische Bewegung. Kein Württemberger wird es je vergessen, wie der rote Obergewisse in öffentlichen Versammlungen und in der „Schwäbischen Tagwacht“ vom Leder zog. Seine Anwürfe gegen die nationalsozialistische Freiheitbewegung waren so abgrundtief gemein, daß Dr. Schumacher nicht mehr erwarten kann, als politischer Gegner, sondern nur noch kriminell bewertet zu werden.

Er war einer jener, deren Worte nicht groß genug waren, um die endgültige Vernichtung und Ausrottung des Nationalsozialismus von den verführten Arbeitermassen zu fordern. Bei jeder Gelegenheit forderte er zur Gewalt auf und stellte die brutale Vernichtung aller nationalsozialistischen Volksgenossen mit Waffengewalt in Aussicht.

Das Verbrecherhafte, das sich dieser famose Arbeiterführer leistete, war wohl jene „berühmte“ Rede auf dem Marktplatz in Stuttgart, bei der er schrie, die braune Schmach sei tausendmal schlimmer als die schwarze Schmach, aber wie man mit der schwarzen Schmach fertig geworden sei, so würde man auch die braune Schmach anrotten.

Dieser Vursche brachte es also fertig, die nationalsozialistische Freiheitbewegung mit der Regerschande am Rhein zu vergleichen, brachte es fertig, die Sturmkolonnen des Dritten Reiches gleichzustellen mit jener tierischen Soldateska, die zur ewigen Schmach Frankreichs deutsche Frauen und Männer im besetzten Gebiet schändete, mit der Keitpelische schlagen, bespucken und erschleichen durfte. Nun, die braune Schmach wurde nicht beseitigt, wohl aber die rote Schmach der internationalen Landesverräter und Korruptionisten, der verbrecherischen Heber und bewußten Volkverführer. Wenn Einer dem neuen Deutschland dafür dankbar sein muß, daß es in so eiserner Disziplin u. unerhörtem Großmut seine tödlichsten Feinde behandelt, dann ist dieser Dr. Schumacher der Erste.

Wir sprechen nur den Wunsch der breiteren Öffentlichkeit aus, wenn wir den Fall Schumacher der politischen Polizei einer Sonderbehandlung empfehlen, denn was dieser SPD-Genosse auf dem Kerbholz hat, übersteigt die Grenzen aller Erträulichen, auch für die, die weit davon entfernt sind, mit Rachegedanken belastet zu sein.

### M 3 Der Schutzhaftbefehl gegen Hermann Krimmer

Württ.Jnnenministerium.

Stuttgart, den 25. Mai 1934.

#### Schutzhaftbefehl.

Hermann K r i m m e r , led. Bildhauer,  
geb. 14.10.10 in Backnang,

ist wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Schutzhaft zu nehmen und in das Württ. Schutzhaftlager U l m - Oberer Kuhberg einzuliefern.

#### G r ü n d e :

Polizeiwachmeister B u c k e von Backnang wurde am 15. Mai 1934 ermordet. Die Ermordung desselben ist, wie einwandfrei feststeht, aus politischen Motiven erfolgt.

Im Zusammenhang hiemit wurde am 16. Mai 1934 vom Politischen Landespolizeiamt in Stuttgart eine allgemeine Razzia gegen linksradikale Elemente in Backnang vorgenommen. Nach eingehender Prüfung wurde einwandfrei festgestellt, dass sich die vorstehend genannte Person bis heute noch keineswegs umgestellt hat, sondern nach wie vor ihren kommunistischen Jdeen huldigt. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit war es daher dringend geboten, die vorstehend genannte Person in Schutzhaft zu nehmen und in das Schutzhaftlager Oberer Kuhberg in U l m a. D. einzuliefern, da sie eine ständige unmittelbare Gefahr für den heutigen Staat und das Volk ist.

(gez.) Dr. S c h m i d .

Beglaubigt:  
Stuttgart, den 25. Mai 1934.  
Württ.Jnnenministerium.

Im Auftrag:



## **Vertiefung/Differenzierung:**

*Aufgabe:*

1. *Erörtere, inwiefern die aus M1 bis M3 erkennbaren Haftgründe der Strafprozessordnung seit dem Kaiserreich gültigen Strafprozessordnung (M4) entsprachen.*

### **M 4 Strafprozessordnung von 1877**

#### **Neunter Abschnitt. Verhaftung und vorläufige Festnahme.**

##### **§. 112.**

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

##### **§. 113.**

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im §. 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

##### **§. 114.**

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des §. 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

Strafprozessordnung (Stand 1.2.1877), Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1877, Nr. 8, S. 253 – 346

(aus: <https://de.wikisource.org/wiki/Strafproze%C3%9Fordnung> (02.03.2017))